

KLARSTELLUNGS – UND ERGÄNZUNGSSATZUNG „ANDREAS-HOFER-STRASSE NORD / OBEREGERT“

zur Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brochenzell, Gemeinde Meckenbeuren / Bodenseekreis

TEXTLICHER TEIL: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578)

II. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Andreas-Hofer-Straße Nord / Oberegert“ vom 18.10.2006 dargestellt. Folgende Grundstücke sind von der Satzung betroffen: Flst.Nr. 1274 teilweise, 1274/6, 1297 teilweise und 1272/3 teilweise. Das Plangebiet umfasst ca. 0,37 ha.

III. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die Bebauung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO, §§ 1(5) + 1(6) BauNVO

Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind nicht Bestandteil der Satzung.

1.2 Anzahl der Wohneinheiten § 9(1) 6 BauGB

Die Anzahl der Wohnungen ist im WA auf 1 Wohneinheit pro Gebäude begrenzt.

2. Bauweise § 22 (2) BauNVO u. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemäß Eintragung im Plan sind nur Einzelhäuser zulässig.

3. Garagen und überdachte Stellplätze/Carports § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen und überdachte Stelleplätze/Carports sind nur innerhalb der überbaubaren

Grundstücksfläche und auf den festgesetzten Flächen für Garagen (GA) und überdachte Stellplätze/Carports (Üst) zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 BauGB

4.1 Anpflanzen von Bäumen

Auf den im Lageplan festgesetzten Pflanzgebieten für Bäume sind Einzelbäume der 1. und 2. Ordnung gem. Pflanzliste zu pflanzen.

Darüber hinaus ist auf den Baugrundstücken pro Grundstück mind. ein Einzelbaum gem. Pflanzliste zu pflanzen.

IV. HINWEISE

1. Immissionen infolge Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen an. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen können. Auf die zu erduldenen nutzungsbedingten Störeinflüsse wie z.B. Lärm von Nutzungsfahrzeugen, das Ausbringen von Gülle oder das Versprühen von Pflanzenschutzmittel wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Bodenschutz

Nach § 4 (2) BodSchG und § 1 und 202 BauGB ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden dringend zu beachten. Die vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz herausgegebenen Merkblätter sind zu beachten.

Aufgrund der Vornutzungen im Plangebiet (Intensivobstanlage, Abbruch Altgebäude) muss mit Schadstoffanreicherungen im Boden und nutzungsbedingten Verunreinigungen des Erdaushubs gerechnet werden. Ohne Zustimmung der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde darf das Erdaushubmaterial nicht aus dem Plangebiet abgefahren werden. Gegebenenfalls sind zuvor entsprechende Untersuchungen auf die Schadstoffgehalte zu veranlassen.

Kiesgrubenbetreiber benötigen zu Auffüllungs- und Rekultivierungszwecken Erdaushubmaterial, nehmen aber nur reines, unbelastetes und mineralisches Erdaushubmaterial ohne Verunreinigungen mit bodenfremden Bestandteilen an. Belastetes oder verunreinigtes Bodenmaterial ist entsprechend zu entsorgen.

3. Grundwasserschutz

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), ist dieser Aufschluss gemäß § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - untere Wasserbehörde – anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwasser im Sinne des § 3

WHG nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18195, Teil 6, Abschnitt 8 auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Bezüglich der Herstellung und Nutzung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 108 Abs. 4 WG erforderlich, welche beim Amt für Wasser und Bodenschutz zu beantragen ist. Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden ist der „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ (März 2005) zu berücksichtigen. Ein stockwerksübergreifender Grundwasserfluss muss sicher verhindert werden.

4. Archäologie

Sollte im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 25-Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

5. Straßenbautechnik

Im Bereich des Straßenkörpers der K 7731 notwendig werdende Verlegungen für Kreuzungen und/oder Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Bodensee, Straßenbauamt, vorgenommen werden.

6. Energiesparende Bauweise

Eine energiesparende Bauweise der Gebäude im Passivhausstandard ist wünschenswert.

V. BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

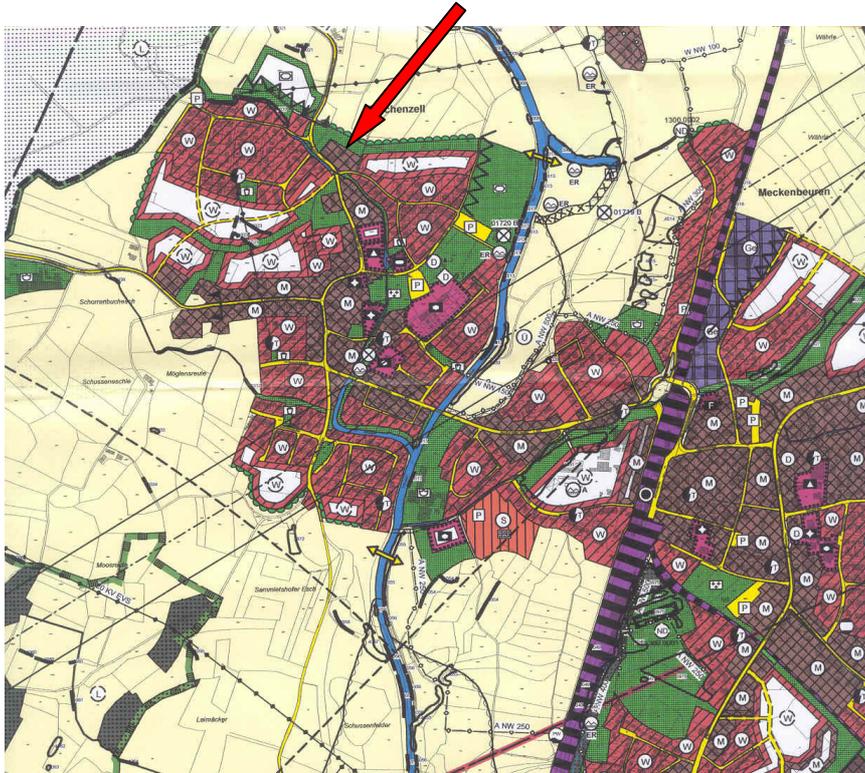
1.1 Erfordernis der Planaufstellung / Planungsziele

Das Grundstück Flst. 1274 ist derzeit mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut. Die landwirtschaftliche Nutzung soll aufgegeben und durch eine Wohnnutzung mit 6 Einfamilienhäusern ersetzt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung war als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, der neuen Wohnnutzung fehlt es aber an einer entsprechenden Privilegierung. Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegt und die bebaute Fläche des Außenbereichs in die Grenzen der im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit einbezogen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (Bestand) ausgewiesen.

1.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Meckenbeuren ist für das Plangebiet gemischte Baufläche dargestellt. In Ergänzung der südlich angrenzenden Einfamilienhaus-Bebauung

setzt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als Nutzung allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Die Satzung entspricht den Darstellungen des FNP und ist aus dem FNP entwickelt.



1.3 Früherer Rechtsstand

Das Plangebiet ist planungsrechtlich als Außenbereichsfläche anzusehen, die aber unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt.

Mit der Satzung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils neu abgegrenzt und die Außenbereichsfläche mit einbezogen.

2. Planinhalt

2.1 Plangebiet, heutige Nutzung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Brochenzell, 3-seitig umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden entlang der Kreisstrasse K 7731 grenzt eine Wohnbebauung mit Doppel- und Einzelhäusern an. Das Grundstück ist mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut.

2.2 Städtebauliches Konzept

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat die Einbindung des Außenbereichsgrundstückes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zum Ziel um eine sinnvolle Umnutzung des Grundstückes zu gewährleisten. Städtebauliches Ziel ist dabei, eine harmonische, ortsbildverträgliche, maßvolle bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Art und

Maß der Nutzung der näheren Umgebung geben für die Neubebauung den begrenzenden Rahmen vor.

2.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die südlich angrenzende Wohnbebauung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt. Um eine ortsrandgerechte, aufgelockerte Bebauung zu erreichen sind kleinteilige Baufenster mit dazwischen liegenden Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) festgesetzt. Darüber hinaus sind nur Einzelhäuser zulässig und die Anzahl der Wohneinheiten ist auf 1 Wohnung pro Grundstück begrenzt. Alles weitere ist nach § 34 BauGB (Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung) zu bewerten.

2.4 Erschließung

2.4.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist über die neue Erschließungsstraße gewährleistet, die von der K 7731 und von der Ortsstraße Furtesch her anfahrbar ist. Um Konflikte aufgrund mangelnder Übersichtlichkeit bei der Ausfahrt in die Andreas-Hofer-Str. zu verhindern, ist in der neuen Erschließungsstraße eine Einbahnverkehrsregelung aus Richtung Andreas-Hofer-Str. vorgesehen.

2.4.2 Ver- und Entsorgung

In unmittelbarer Nähe sind das öffentliche Kanalnetz und auch die sonstigen Versorgungsleitungen vorhanden. Die Versorgung der baulichen Anlagen mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung des Abwassers ist über das vorhandene Netz und dessen Erweiterung im Plangebiet möglich.

Abwasser und Oberflächenwasser werden im Trennsystem entsorgt, wobei das Niederschlagswasser einem Vorfluter zugeführt wird. Eine Ableitung des Niederschlagswassers über Retentionsflächen o.ä. ist nicht erforderlich.

2.5 Umweltschutz, Grüngestaltung

2.5.1 Grünordnung / Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Das Büro LGA Hornstein aus Überlingen wurde beauftragt, die Grünordnungsplanung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu erstellen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Umwelt untersucht, die Eingriffe festgestellt, bewertet und in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung quantifiziert. Schließlich zeigt der Grünordnungsplan geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes auf.

Die Aussagen des Grünordnungsplanes werden im wesentlichen als Festsetzungen in die Satzung übernommen und erhalten dadurch Rechtskraft.

Der Grünordnungsplan zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Andreas-Hofer-Straße Nord / Oberegert“ (Stand Juli 2006) liegt der Begründung bei.

Zusammenfassend kommt die Grünordnungsplanung zu folgenden Aussagen:

Durch den hohen Versiegelungsgrad im Bestand und die intensive landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorbelastung im Plangebiet ist der durch die Planung verursachte Eingriff mit einem relativ geringen Konfliktpotential behaftet.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt folgenden Ausgleichsbedarf:

1. Eingriffe in die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser: Sie können durch die planungsrechtlichen Festsetzungen, den Festsetzungen in den Örtlichen Bauvorschriften und über die Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Flora/Fauna minimiert und ausgeglichen werden.

2. Eingriff in das Schutzgut Boden: Es entsteht eine zusätzliche Flächenversiegelung von 480 m². Auf dieser Fläche sind Maßnahmen zugunsten des Schutzgutes Boden durch Endsiegelung oder Extensivierung erforderlich. Innerhalb des Plangebietes ist der Ausgleich nicht möglich. → **Externer Ausgleich erforderlich**

3. Eingriff in das Schutzgut Flora/Fauna: Das Biotopwertdefizit beträgt 3.180 Biotopwertpunkte. Ein Ausgleich muss durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgen. → **Externer Ausgleich erforderlich**

4. Schutzgut Landschaftsbild: Eine direkte Einbindung der neuen Wohnbebauung ist aufgrund von Erweiterungsoptionen nicht möglich. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sollen deshalb auch Maßnahmen zugunsten des Landschaftsbildes beinhalten.

Der Eingriff kann innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Fl.St.Nr. 430 der Gemarkung Meckenbeuren. Als Abgrenzung zu den Intensivobstanlagen wird eine Feldhecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und Bäumen gepflanzt. In großflächig intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sind Feldgehölze als Lebensraum von hoher ökologischer Bedeutung. Gleichzeitig wirken sie sich durch ihre gliedernde Wirkung auch positiv auf das Landschaftsbild aus. Im vorliegenden Fall schützt die Hecke auch vor Abtritt und grenzt die Intensivobstanlagen von der natürlichen Bachau des Meckenbeurer Baches ab.

Zusammen mit den Grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes, die durch planungsrechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gesichert sind, ist der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert und ausgeglichen.

2.5.2 Altlasten

Hinweise auf Altlasten sind nicht zu erkennen.

3. Maßnahmen

3.1 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da eine Neubebauung innerhalb bestehender Besitzverhältnisse erfolgt.

3.2 Grundsätze für soziale Maßnahmen

Grundsätzliche soziale Probleme bei der Durchführung der Satzung sind nicht erkennbar.

3.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens und die Kosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden auf die durch die Satzung Begünstigten umgelegt.

Die Durchführung der Satzung verursacht keine Kosten für die Gemeinde Meckenbeuren.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Friedrichshafen, den 18.10.2006

KIENZLE VÖGELE BLASBERG

Gebilligt vom Gemeinderat:

Meckenbeuren am

Bürgermeister Weiß

**KLARSTELLUNGS – UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
„ANDREAS-HOFER-STRASSE NORD / OBEREGERT“**

zur Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brochenzell, Gemeinde Meckenbeuren / Bodenseekreis

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 74 LBO

I. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884)
- **Gemeindeordnung (GemO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2005 (GBl. S. 578)

II. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Andreas-Hofer-Straße Nord / Oberegert“ vom 18.10.2006 dargestellt. Folgende Grundstücke sind von der Satzung betroffen: Flst.Nr. 1274 teilweise, 1274/6, 1297 teilweise und 1272/3 teilweise. Das Plangebiet umfasst ca. 0,37 ha.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO folgende örtlichen Bauvorschriften festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von mindesten 20 Grad auszubilden. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen können davon abweichende Dachformen und –neigungen zugelassen werden.

Die max. Außenwandhöhe AWH (traufseitig) wird auf 5,50 m festgesetzt. Die AWH wird gemessen vom Rohfußboden RFB bis zum Schnittpunkt Dachhaut/Außenwand. Die Höhe des RFB darf max. 50 cm über fertiger Straßenhöhe an der zugehörigen Grundstücksgrenze liegen.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

Stellplätze, Fußwege und die befestigten Flächen der privaten Grundstücke sind mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen. Die befestigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Alle nicht überbauten Flächen oder befestigten Flächen sind als Grünflächen anzulegen, mit Pflanzen gem. Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen muss spätestens in der auf den Bezug folgenden Vegetationsperiode erfolgen.

3. Einfriedigungen, Abgrenzungen § 74 (1) Nr. 3 LBO

Zulässig sind:

- freiwachsende und geschnittene Hecken aus Laubgehölzen gem. Pflanzliste bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m.
- einfache Zäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 1,00 m.

Nicht zulässig sind Maschendrahtzäune, Holzzäune mit diagonaler Lattung („Jägerzäune“) und Hecken aus Nadelgehölzen.

An den der Erschließungsfläche zugewandten Seite sind zulässige bauliche Einfriedigungen mindestens 50 cm von der Grenze nach innen zu versetzen. Der so entstehende Geländestreifen ist gem. Pflanzliste zu bepflanzen.

4. Abfallbehälter

Abstellplätze für Mülltonnen, Container und dgl. sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder durch Bepflanzungen so abzuschirmen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

5. Verwendung von insektenfreundlichen Leuchten

Als Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Leuchten verwendet werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Zum Erhalt des vorhandenen Ortsbildes und der gewachsenen ländlichen Struktur sind Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen in begrenztem Umfang notwendig. Dadurch soll das gestalterische Einfügen der geplanten Bebauung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild gesichert werden. Für die individuelle Gestaltung der Bebauung jedes einzelnen bleibt dennoch genügend Spielraum.

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind erforderlich um das gestalterische Einfügen der geplanten Bebauung in das vorhandene, durch ländliche Baustrukturen geprägte Ortsbild zu sichern.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Gebilligt vom Gemeinderat:

Friedrichshafen, den 18.10.2006

Meckenbeuren am

KIENZLE VÖGELE BLASBERG

Bürgermeister Weiß

Pflanzenliste

1. Laubbäume 1. und 2. Ordnung entlang der Straße, als Hof- / Hausbäume

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus*	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Prunus avium «Plena»	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

*auch "Fastigiata" - Säulenform

2. Bäume 3. Ordnung für Haus- und Vorgärten

Botanischer Name	Deutscher Name
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Malus floribunda	Zierapfel
Prunus avium «Plena»	Vogelkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche

3. Sträucher für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen auf Grünflächen und Hausgärten

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus silvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Philadelphus coronarius	Bauern-Jasmin
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Wildrosen z.B:	
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Rosa majalis	Zimt-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa rugosa	Apfelrose

4. Ziersträucher für Haus- und Vorgärten

Wie Nr. 5 und zusätzlich:

Botanischer Name	Deutscher Name
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Taxus baccata	Eibe
	Strauchrosen

5. Geschnittene Hecken für Haus- und Vorgärten

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare "Atrovirens"	Liguster

6. Fassadenbegrünung für Hauswände

Botanischer Name	Deutscher Name
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Rote Klettertrompete
Clematis montana	Anemonen-Waldrebe
Clematis vitalba	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera tellmanniana	Gold-Geißschlinge
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Vitus	Wein
Wisteria sinensis	Blauregen

7. Unterpflanzung für Hausgärten und Grünflächen

Botanischer Name	Deutscher Name
Euonymus fortunei „Coloratus“	Kletter-Spindelstrauch
	Bodenbedeckende Rosen
Vinca minor	Kleines Immergrün
Alchemilla mollis	Frauenmantel
Geranium macrorrhizum	Storchschnabel
Lamium maculatum	Taubnessel
Ranunculus acris	Hahnenfuß

8. Sträucher und Bäume als Feldhecke für Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.St.Nr. 430, Gemarkung Meckenbeuren

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus*	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder